

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Mücher 563 5542 563 8049 dirk.muecher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	30.09.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/3379/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
23.11.2004	Ausschuss für Umwelt	Empfehlung/Anhörung
01.12.2004	Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Stadtmarketing	Empfehlung/Anhörung
15.12.2004	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
20.12.2004	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe Umsetzung der FFH-Richtlinie - Beitrittsbeschuß		

Grund der Vorlage

Genehmigung des Landschaftsplanes Wuppertal-Gelpe unter Auflagen

Beschlussvorschlag

Den von der Bezirksregierung im Rahmen der Genehmigung des Landschaftsplanes Wuppertal-Gelpe genannten Auflagen und redaktionellen Änderungen wird gefolgt.

Unterschrift

Bayer

Begründung

Der Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe wurde, nach dem ihn der Rat der Stadt am 29.03.2004 als Satzung beschlossen hatte, der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Diese hat den Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe mit Verfügung vom 05.08.2004 unter Auflagen genehmigt.

Diesen Auflagen soll der Rat der Stadt nun in einem Beitrittsbeschluss folgen.

Zum einen wurde von der Bezirksregierung eine Überarbeitung des Schutzzweckes und des Gebotskataloges gefordert und zum anderen werden einige redaktionelle Änderungen für erforderlich gehalten.

Überarbeiteter Schutzzweck und Gebotskatalog

2.1 Festsetzungen für das Naturschutzgebiet "Fließgewässersystem Gelpe- und Saalbachtal"

Das Naturschutzgebiet Gelpe-Saalbach ist Bestandteil des Natura 2000 Gebietes Gelpe und Saalbach DE-4709-303

Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebende Lebensraumtypen sowie Daten zum Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Natura-2000-Code: 91E0, Prioritärer Lebensraum)

Anteil: 3%

Repräsentativität: C

Relative Fläche: C

Erhaltungszustand: B

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Natura-2000-Code: 3260)

Anteil: 1%

Repräsentativität: C

Relative Fläche:

Erhaltungszustand: B

Feuchte Hochstaudenfluren (Natura-2000-Code: 6430)

Anteil: 4%

Repräsentativität: B

Relative Fläche: C

Erhaltungszustand: B

Hainsimsen Buchenwald (Natura-2000-Code: 9110)

Die Festsetzung Naturschutzgebiet basiert auf den Biotopkartierungen der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (Stand 02.12.1991, letzte Nachkartierung vom 27.05.1992, Biotopnummern 32, 39, 46, 72, 77, 84, 85 und 86 der TK 25, Nummern 4708 und 4709), die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale charakterisieren das Fließgewässersystem von Gelpe und Saalbach als Biotopkomplex mit regionaler Bedeutung im Naturraum Bergische Hochflächen.

Jüngste Nachkartierungen ausgewählter Tiergruppen belegen die hohe Schutzwürdigkeit des gesamten, zusammenhängenden Naturschutzgebietes, da stabile Populationen von gefährdeten Tierarten, wie z. B. Geburtshelferkröte, Feuersalamander und Europäischer Edelkrebs mit Bindung an die Gewässerbiotope festgestellt wurden.

Das umfassende, zusammenhängende Naturschutzgebiet "Fließgewässersystem Gelpe- und Saalbachtal" bezieht außerdem auch die besonders schutzwürdigen zufließenden Siefen und Bachtäler von Dorn und Huckenbach (als Quellbäche der Gelpe), Eichholz und Hipkendahler Bach, Dohrer Bach sowie den Saalscheider Siefen (oder auch Teufelssiefen genannt) mit ein. Zielsetzung ist hier die umfassende und langfristige Sicherung eines in sich intakten Fließgewässersystems.

Anteil: 11%

Repräsentativität: C

Relative Fläche:

Erhaltungszustand: C

Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
(Natura-2000-Code: 6510)

Anteil: 7%

Repräsentativität: C

Relative Fläche: C

Erhaltungszustand: C

Schutzzweck

Die Festsetzung des ca. 122 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a, b und c LG NW, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Biotopkomplexe als Refugium und Regenerationsraum für an Feucht- und Trockenstandorte gebundene Tier- und Pflanzenarten

- zum Schutz der hier vorkommenden und zum Teil gefährdeten Tier- und Pflanzenarten
- zur Erhaltung eines naturnahen, wenig beeinträchtigten Fließgewässerkomplexes mit teilweise hoher Gewässergüte und artenreicher Wasserfauna
- Erhalt der Ronsdorfer Talsperre als Lebensraum für den besonders schutzwürdigen europäischen Edelkrebs und die große Teichmuschel
- Erhalt des Strukturreichtums der großen Bachtäler, Quellbäche und kleineren Siefentälern (z. B. Kerbtäler mit kaskadenartig strukturiertem Gewässerbett) und kulturhistorisch bedingten ehemaligen Hammerteichen, Obergräben, verlandeten Teichanlagen und kleineren Steinbrüchen sowie Feuchtbrachen, Auetümpeln, Altwässern, natürlichen Bachmäandern mit ausgeprägten Steil- und Flachuferbereichen, Erlenbruchwaldrelikten, naturnahen Ufergehölzen, Auegebüsch und Über-

schwemmungsbereichen mit Nasswiesen und Quellfluren sowie natürlichen Laubwaldbeständen, eingestreuten Althölzern und hohem Totholzanteil

- Schutz der Erlen- Eschenwälder und Weichholzauenwälder (Prioritärer FFH – Lebensraum),

-Schutz der Fließgewässer mit Unterwasservegetation,

-Schutz des Hainsimsen-Buchenwald

-und zum besonderen Schutz der Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH – Richtlinie, das sind die Groppe und der Eisvogel

-

Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

1. Beseitigung von Teilverrohrungen und Uferbefestigungen,
2. Reduzierung der Sohlabstürze zur Verbesserung der Fischgängigkeit,
3. Bewirtschaftung des Grünlandes in den Talauen als extensive Bewirtschaftung (maximal zweimaliges Mähen pro Jahr),
4. einzelstammweise Nutzung der Waldbestände und Erhalt von Altholztrupps über die Hiebreife hinaus,
5. Beseitigung von kleinflächigen Pappeln und Nadelholzbeständen in der Bachauen
6. Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen,
7. Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
8. Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
9. Berichtspflicht in einem 6 – jährigen Turnus zum Zustand des FFH– Gebietes mit Mitteilungen über durchgeführte und geplante Maßnahmen.
10. Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,
11. Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,
12. Vermeidung von Trittschäden, durch Besucherlenkung
13. Für den Erhalt der Groppe ist der Schutz und die Entwicklung naturnaher,

Die Unterhaltungspläne des Wupperverbandes werden mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Die Unterhaltungspläne des Wupperverbandes werden mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Die forstlichen Maßnahmen werden mit der Unteren Forstbehörde Mettmann, der Forstbetriebsgemeinschaft e. V. und den Eigentümern abgestimmt.

Die forstlichen Maßnahmen werden mit der Unteren Forstbehörde Mettmann, der Forstbetriebsgemeinschaft e. V. und den Eigentümern abgestimmt.

Der Biotoppflegeplan ist mit der LÖBF und der Unteren Forstbehörde abzustimmen.

durchgängiger, kühler, sauerstoff- und totholzreicher Gewässer mit steiniger Sohle erforderlich.

4.4 Forstliche Maßnahmen in den im Natura 2000 Gebiet (Gelpe-Saalbach) liegenden Naturschutzgebieten

- 4.4.1 naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- 4.4.2 Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten,
- 4.4.3 Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von Flächen auf geeigneten Standorten, die nicht mit bodenständigen Gehölzen bestanden sind (vor allem im weiteren Umfeld von Quellbereichen und Bachläufen).
- 4.4.4 Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen

Unter dem Punkt 5. Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW wird der Punkt 5.3 hinzugefügt.

5.3 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen im Sinne von § 26 LG NRW in den im Natura-2000-Gebiet (Gelpe-Saalbach) liegenden Naturschutzgebieten.

- 5.3.1 Die lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse sind zu erhalten und zu entwickeln,
- 5.3.2 die typischen Strukturen und die Vegetation in der Aue sind zu erhalten und zu entwickeln, Uferbefestigungen sind zurückzubauen.
- 5.3.3 die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen sind möglichst weitgehend zu reduzieren, Pufferzonen sind zu schaffen

Folgende textliche Ergänzung wird in den Landschaftsplan aufgenommen:

Die im Bereich der Biotope gem. § 62 Abs. 1 des Landschaftsgesetz unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und Abs. 2 Landschaftsgesetz bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung erfolgt in dem nach § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz vorgesehenen Verfahren; danach werden die Biotope durch entsprechende Änderung der Festsetzungskarte gem. § 62 Abs. 3 Satz 3 Landschaftsgesetz nachrichtlich dargestellt.